

747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (706 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 (Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, 17. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Die Hinterbliebenenversorgung nach den Geschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH ist im Kriegsoferversorgungsgesetz und im Heeresversorgungsgesetz an strengere Voraussetzungen gebunden als die vergleichbare Regelung in der Opferfürsorge. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht nun eine entsprechende Anpassung an die im Opferfürsorgegesetz vorgesehene Regelung vor.

Weiters enthält die Regierungsvorlage eine Neuregelung der laufenden Anpassung der nach Bemessungsgrundlagen berechneten Renten in der Heeresversorgung. Dadurch soll nunmehr im Hinblick auf die durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, vorgesehene Berücksichtigung der Zahl der Arbeitslosen bei Festsetzung des Anpassungsfaktors erreicht werden, daß die Rentenleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz nicht mit einem höheren Faktor angepaßt werden als die vergleichbaren Renten und Pensionen in der Allgemeinen Sozialversicherung.

Kräutl
Berichterstatter

Ferner sollen jene Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz, die dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 nachgebildet sind, künftighin durch Verweisung auf das Kriegsoferversorgungsgesetz geregelt werden. Außerdem sollen Regelungen in das Heeresversorgungsgesetz aufgenommen werden, die der Verbesserung des Rechtsschutzes der Versorgungsberechtigten sowie der Verbesserung des Ermittlungsverfahrens dienen. Schließlich sind auch redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen in der Regierungsvorlage enthalten. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage betragen im Jahre 1986 die Kosten der vorgeschlagenen Änderungen 15 Millionen Schilling.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 18. Oktober 1985 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Helene Partik-Pablé und Mag. Guggenberger einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (706 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 10 18

Dr. Schwimmer
Obmannstellvertreter